

Anlage 1: Leistungsverzeichnis Brandschutzplanung

Maßnahme:	Virginia Depot	
Objekt	Energiezentrale	
Leistungsbild	Brandschutzplanung gem. AHO Heft Nr. 17 / vollst. Brandschutznachweis gem. Art. 62 BayBO	
Bietername		
Leistungsverzeichnis		
01	Kalkulationseinheiten	Vom Bieter einzutragen
01.01	Die EZ hat eine BGF von 15.081 m ² ; der AG hat vier Teilflächen als Kalkulationseinheiten (A-D) der EZ definiert (A-D; vgl. Anlage 2): • Technikflächen, 14.181 m² • Treppenhäuser, 200 m² • Untergeschoß, 500 m² • Sozialräume 200 m²	--
01.02	Der AG hat den Zuschlag f für das Angebotsjahr (2026) gem. AHO (Heft Nr. 17) mit 184 festgelegt. Hinweis: Der Rechenweg wird in AHO Heft Nr. 17 und in Anlage 02 beschrieben	--
02	Kalkulationsbeiwerte	Vom Bieter einzutragen
02.01	Der AN bewertet den Schwierigkeitsbeiwert SP für die EZ gem. AHO (Heft Nr. 17) mit dem Faktor	
02.02	Der AN bewertet den Nutzungsbeiwert n für die Kalkulationseinheiten A-D gem. AHO (Heft Nr. 17) wie folgt: • Technikflächen, Nutzungsbeiwert n, mit dem Faktor • Treppenhäuser, Nutzungsbeiwert n, mit dem Faktor • Untergeschoß, Nutzungsbeiwert n, mit dem Faktor • Sozialräume Nutzungsbeiwert n, mit dem Faktor	
02.03	Der AN bewertet den Schwierigkeitsbeiwert ST für die Kalkulationseinheiten A-D gem. AHO (Heft Nr. 17) wie folgt: • Technikflächen, Schwierigkeitsbeiwert ST, mit dem Faktor • Treppenhäuser, Schwierigkeitsbeiwert ST, mit dem Faktor • Untergeschoß, Schwierigkeitsbeiwert ST, mit dem Faktor • Sozialräume Schwierigkeitsbeiwert ST, mit dem Faktor Hinweis: Der Rechenweg wird in AHO Heft Nr. 17 und in Anlage 02 beschrieben	
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß AHO Heft Nr. 17:		
03.01	Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase:	

Anlage 1: Leistungsverzeichnis Brandschutzplanung

- Klären der Aufgabenstellung, Schutzziele und des Planungsumfangs; ggf. mit dem AG.
- Klären, inwieweit besondere Fachplaner einzubeziehen sind und Festlegen der Aufgabenverteilung.
- Zusammenstellen der Ergebnisse.

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.01.02

--

03.02 Vorplanung - Leistungsphase 2

03.02.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase:

- Feststellen einschlägiger Rechtsgrundlagen und der wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen aufgrund der Art, Nutzung Bauweise, Größe, Nachbarschaft und des gestalterischen Konzeptes sowie von evtl. beanspruchten Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften.
- Erarbeiten der Grundzüge des Brandschutzkonzeptes einschließlich der Möglichkeiten beim abwehrenden Brandschutz und der Grundlagen für anlagentechnische Maßnahmen.
- Erstellen von Brandschutzskizzen zur Visualisierung der baulichen Maßnahmen und des anlagentechnischen Konzeptes.
- Stichpunkthaftes Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse.

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.02.02

Grobprüfung Rettungswege.

Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.

03.03 Entwurfsplanung - Leistungsphase 3

03.03.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase:

- Erarbeiten des Brandschutzkonzeptes ggf. unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen.
- Konkretisieren der objektspezifischen Brandschutzanforderungen unter Einbeziehung der Objekt- und Fachplaner.
- Mitwirken bei Abstimmungen mit Behörden, Prüfengeuren und Prüfsachverständigen, Brandschutzdienststellen und/oder Feuerwehr.
- Zusammenstellen wesentlicher Inhalte als Entwurf des textlichen Erläuterungsberichtes zum Stand der Entwurfsplanung.

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

03.03.02

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.

Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4

03.04.01



alle Grundleistungen der Leistungsphase:

- Erarbeiten des Erläuterungsberichtes gemäß den jeweils geltenden bauaufsichtlichen Verfahrensvorschriften mit Darstellung
 - der Rechtsgrundlagen, die der Planung zugrunde liegen
 - des Brandschutzkonzeptes mit den baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen,
 - der Erfordernisse zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes
- Erstellen von Brandschutzplänen als Visualisierung der baulichen Brandschutzmaßnahmen und des anlagentechnischen Konzeptes
- Begründen von Abweichungen, die den Brandschutz betreffen
- Zusammenstellen der vorgenannten Unterlagen zur Einreichung des abgestimmten Brandschutznachweis bei der Behörde bzw. beim PrüfSV.



die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

03.04.02

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer, die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

03.05

Ausführungsplanung - Leistungsphase 5

03.05.01



alle Grundleistungen der Leistungsphase:

- Prüfen der Baugenehmigung auf einen ggf. gebotenen Widerspruch bezogen auf den Brandschutznachweis
- Beraten bei Anfragen der Objekt- und Fachplaner hinsichtlich der integrierten brandschutztechnischen Fachleistung auf Basis des genehmigten Brandschutznachweises einschließlich der Auflagen aus der Genehmigung
- Erstellen einer Brandfallsteuertabelle

Anlage 1: Leistungsverzeichnis Brandschutzplanung

- Mitwirken an der Koordination der Fachplanung an brandschutzrelevanten Schnittstellen
- Mitwirken beim Feststellen der Eignung vorgelegter Übereinstimmungserklärungen von geregelten Bauprodukten und Bauarten für die Einbausituation
- Prüfen, inwieweit zusätzliche genehmigungspflichtige Sachverhalte entstanden sind
- Zusammenstellen der Ergebnisse

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.05.02

Detailplanung brandschutzrelevanter Bauteile und Anlagen
Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

03.06 Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6

03.06.01 ☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase:
entfällt

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
entfällt

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.06.02 (siehe besondere Leistung Ziff. 06.06.01 + 02)

03.07 Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7

03.07.01 ☐ alle Grundleistungen der Leistungsphase:
entfällt

☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
entfällt

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.07.02 (siehe besondere Leistung Ziff. 06.07.01)

03.08 Objektüberwachung (Bauüberwachung) - Leistungsphase 8

03.08.01 ☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase:

- Prüfen der Ausführung des Objektes auf prinzipielle

Anlage 1: Leistungsverzeichnis Brandschutzplanung

		Übereinstimmung mit dem genehmigten Brandschutznachweis einschließlich der Auflagen aus der Genehmigung an bis zu drei Begehungseinheiten • Einmalige Plausibilitätskontrolle der vorgelegten Nachweise für geregelte Bauprodukte und Bauarten sowie Erklärungen zum baulichen Brandschutz • Prüfen der Sachverständigenbescheinigungen oder Sachkundigenbestätigungen hinsichtlich der Feststellung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen. • Mitwirken bei der Vorbereitung von behördlichen Prüfungen / Begehungen und Teilnahme daran • Erstellen eines Statusberichtes einschließlich Bewerten der Möglichkeiten für die Inbetriebnahme
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.08.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: ☒ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.03		Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft
03.09		Objektbetreuung - Leistungsphase 9
03.09.01	☐	alle Grundleistungen der Leistungsphase <i>entfällt</i>
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: <i>entfällt</i>
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: (siehe besondere Leistung Ziff. 06.09.01 + 02)

Die **Grundleistungen** gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Gebäude/ Innenräume nach:

Grundlagenermittlung:

Vorplanung:

Entwurfsplanung:

§ 1 1.1*

.....	%
.....	%
.....	%

Anlage 1: Leistungsverzeichnis Brandschutzplanung

Genehmigungsplanung:	 %
Ausführungsplanung:	 %
Vorbereitung der Vergabe:	entfällt
Mitwirkung bei der Vergabe:	entfällt
Objektüberwachung:	 %
Objektbetreuung:	entfällt
Insgesamt - %:	 %

*) in Ziff. 1.1.2 der LB fallen keine Grundleistungen an

04	entfällt	Vom Bieter einzutragen
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart vgl. Ziff. 4.1 in der Anlage_02. Honorarermittlung): Für Gebäude/Innenräume nach §1.1.1:	 %
06	Besondere Leistungen Objekt 1, nach § 1.1.1	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
06.01	LPH 1 entfällt	
06.02	LPH 2 1. Feststellen des Erfordernisses eines Explosionsschutz-Dokumentes 2. Ermitteln des erforderlichen Löschwasser-Rückhaltevolumens auf Basis übergebener Unterlagen sowie der Anforderungen an die Löschwasserversorgung 3. Feststellen des Bedarfs eines Entrauchungskonzeptes 4. Feststellen des Bedarfs eines Evakuierungskonzeptes 5. Ermitteln von Brandlasten auf Basis übergebener Unterlagen 6. Prüfen auf brennbare Flüssigkeiten oder Gefahrstoffe	 €/psch €/psch €/psch €/psch €/psch €/psch
06.03	LPH 3 1. Erstellung eines Konzepts zur gewerkeübergreifenden konzeptionellen Brandfallmatrix und konzeptionellen Entrauchungsmatrix als detaillierte Matrix / Excel-Tabelle 2. Prüfen der Brandfallsteuermatrix und Entrauchungssteuermatrix auf Übereinstimmung mit dem Brandschutzkonzept	 €/psch €/psch

Anlage 1: Leistungsverzeichnis Brandschutzplanung

		- Beraten bei der Festlegung von maßgebenden Brandszenarien für die Brandsimulation - Beraten bei der Festlegung von maßgebenden Szenarien für Evakuierungskonzepte	 €/psch €/psch
06.04	LPH 4	- Überprüfen von Bauvorlagen der Objektplanung auf die zutreffende Umsetzung der Brandschutzplanung und auf Übereinstimmung mit dem Erläuterungsbericht. - Überprüfen der Bauvorlagen zur Lüftungsplanung auf die zutreffende Umsetzung der Brandschutzplanung und auf Übereinstimmung mit dem Erläuterungsbericht. Fortschreiben des genehmigungsfähigen Brandschutzkonzeptes um die Ergebnisse der Vorprüfung der Bauaufsichtsbehörden oder Forderungen des Prüfsachverständigen/Prüfingenieurs	 €/psch €/psch €/psch
06.05	LPH 5	Prüfen von Ausführungsplänen und Montageplänen der Objekt- und Fachplaner hinsichtlich des baulichen Brandschutzes. - Prüfen von Funktionsbeschreibungen des anlagentechnischen Brandschutzes. - Mitwirken beim Feststellen der Eignung vorgelegter Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise von unregelmäßigten Bauprodukten und Bauarten für die Einbausituation. - Mitwirken bei dem Erstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix.	 €/psch €/psch €/psch €/psch
06.06	LPH 6	Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Erstellung der brandschutztechnischen Teile der Leistungsverzeichnisse.	 €/psch
06.07	LPH 7	Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Auswertung der brandschutzrelevanten Teile der Leistungsverzeichnisse.	 €/psch
06.08	LPH 8	Fachbauleitung Brandschutz als systematisch-stichprobenartige und ggf. zerstörende Kontrolle von baulichen Brandschutzmaßnahmen. Kontrollen sind mit einem Fotoprotokoll zu protokollieren und nachzuverfolgen. - Mitwirken bei der fachtechnischen Abnahme von Sonderbauteilen, Anlagen und Einrichtungen zur Feststellung von Mängeln. - Mitwirken bei der Prüfung der Brandfallsteuertabelle oder gewerkeübergreifenden Brandfallmatrix.	 €/psch €/psch €/psch

Anlage 1: Leistungsverzeichnis Brandschutzplanung

06.09	LPH 9	1. Erstellen von Feuerwehrplänen auf der Basis von reduzierten Architektenplänen. Zusätzl. Übergabe im pdf und dxf-Dateiformat. 2. Erstellen von Flucht- und Rettungswegplänen. Zusätzl. Übergabe im pdf und dxf-Dateiformat.	 €/psch €/psch
Besondere Leistungen Objekt 2 , nach § 1.1.2			Vom Bieter einzutragen
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:			
06.10	--	Schnittstellen zur Thermalwassertrasse (TWT), zum Bohrplatz der Untertageanlage (UTA) und zu den Erschließungsflächen (Lager, Verkehr) in den jeweiligen Bau-, Bohr- und Betriebsphasen	 €/psch
06.11	--	auf dem Baufeld UTA / TWT sind übergeordnete Bedarfe an Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen zu bewerten	 €/psch
06.12	--	Ermittlung des Löschwasserbedarfs und der Anforderung an die Löschwasserversorgung und ggf. Löschwasserrückhaltung.	 €/psch
06.13	--	auf dem Baufeld UTA / TWT sind ggf. weitere Beratungsleistungen und Fortschreibungen zu berücksichtigen. Diese werden auf Regie verrechnet.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen		Vom Bieter einzutragen
Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.			

Anlage 1: Leistungsverzeichnis Brandschutzplanung

07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	Nebenkosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	 %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	